

1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Die Software ESR-Finder (nachfolgend Software genannt) kann gratis im Internet heruntergeladen werden. Diese Softwareversion ist jedoch eine Testversion und kann 30 Tage lang voll funktionsfähig getestet werden.

Wünschen sie nach Ablauf der Testphase die Software weiter zu nutzen, so müssen sie ein Jahresabo kaufen. Der Kaufbetrag berechtigt zur Nutzung der Software für 1 Jahr auf einem Computer. Die Zahlung erfolgt per PayPal oder durch Kreditkartenzahlung. Folgen sie dazu den Programmangaben.

Für jedes weitere Jahr muss auf gleiche Weise ein Folgeabo erworben werden.

2. Softwareupdates

- 2.1 Der Lizenzgeber stellt dem Kunden Software-Updates zur Verfügung. Die Zurverfügungstellung erfolgt innerhalb eines angemessenen Zeitraums seit ihrer Verfügbarkeit auf dem Markt im Wege der Datenfernübertragung (Internet). Wenn ein Internetanschluss vorhanden ist so sucht die Software automatisch nach Software-Updates und installiert diese automatisch.

3. Pflichten des Kunden

- 3.1 Der Kunde ist verpflichtet, durch Einsatz einer stets auf aktuellem Stand befindlichen Anti-Viren-Software und durch sein eigenes Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass die Software nicht durch Viren oder ähnliche schädliche Einwirkungen zerstört oder in ihren Funktionen und Funktionalitäten, ihrer Lauffähigkeit etc. in irgendeiner Weise beeinträchtigt wird.

5. Rechteeinräumung

- 5.1 Der Lizenzgeber gewährt dem Kunden ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, die lizenzierte Software in der Schweiz zu den nachstehenden Bedingungen auf einem eigenen, in den Geschäftsräumen des Kunden befindlichen Rechner/Server zu nutzen.

5.1.1 Die Software funktioniert nur auf dem Computer auf welchem die Software beim Kauf installiert wurde. Eine Installation auf einem weiteren Computer bedingt einen erneuten Erwerb.

- 5.2 Es ist dem Kunden nicht gestattet, einem Dritten die lizenzierte Software weiterzugeben.

- 5.3 Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschliessung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind unzulässig.

- 5.5 Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienenden Merkmale dürfen auf keinen Fall entfernt oder verwertet werden.

7. Mängelansprüche

- 7.1 Mängel der Software sind solche, die die Tauglichkeit der Software zum vertragsgemäßen Gebrauch aufheben oder mindern, hierzu gehören insbesondere die fehlende oder eingeschränkte Funktions- und Lauffähigkeit oder Installationsfähigkeit der Software. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

- 7.2 Die Minderung der jährlich zu zahlenden Vergütung während des Auftretens eines, die Tauglichkeit mindernden Mangels im Sinne von 7.2 durch den Kunden ist ausgeschlossen.

- 7.3 Auftretende Mängel oder erforderlich werdende Schutzmaßnahmen, die nicht in den Verpflichtungen des Kunden nach Punkt 3 des Vertrages bestehen, sind dem Lizenzgeber schriftlich anzuzeigen. Eine email genügt diesen Anforderungen nicht.

- 7.4 Kommt der Lizenzgeber mit seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung in Verzug oder hat der Lizenzgeber den Umstand zu vertreten, wegen dessen ein Mangel auftritt, so kann der Kunde Schadensersatz verlangen.

- 7.5 Der Verzug des Lizenzgebers mit der Mängelbeseitigung setzt die schriftliche Mahnung des Kunden voraus.

- 7.6 Der Kunde ist zur Selbstbeseitigung des Mangels nicht berechtigt.

- 7.7 Eine verschuldensunabhängige Haftung auf Schadensersatz für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen.

8. Haftung

- 8.1 Der Lizenzgeber haftet für eigene vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen, sowie solche seiner gesetzlichen Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Regelungen.
- 8.2 Der Lizenzgeber haftet im übrigen für leichte Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht) und dabei nur für vorhersehbare Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.
- 8.3 Die Haftung auf Schadensersatz nach Punkt 8.2 ist summenmässig auf die Höhe einer Jahresvergütung beschränkt.
- 8.4 Der Rücktritt ist bei nicht zu vertretender Pflichtverletzung ausgeschlossen.
- 8.5 Für den Verlust von Daten und/oder Programmen haftet der Lizenzgeber nur in Höhe des Aufwandes, der entsteht, wenn der Kunde regelmäßig und anwendungsadäquat Datensicherungen durchführt und dadurch sicherstellt, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wieder hergestellt werden können.

9. Vertragslaufzeit/ Kündigung

- 9.1 Der Vertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen. Der Vertrag wird durch Bezahlung der Jahresvergütung automatisch um ein Jahr verlängert.
- 9.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund ausserordentlich gekündigt werden.
- 9.3 Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Wahrung der Textform, z.B. Email, genügt dem nicht.
- 9.4 Bei nicht Bezahlung der Jahresvergütung endet der Vertrag.
- 9.5 Nach Beendigung des Vertrages, gleich auf welche Weise verliert die Software ihre Funktionalität.

10. Schriftlichkeitserfordernis

Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Die elektronische Form genügt der Schriftform nicht. Das gilt auch für die Aufhebung oder Änderung des Schriftlichkeitserfordernisses.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 Die Vereinbarung unterliegt dem Schweizer Recht.

11.2 Erfüllungsort ist der vereinbarte Lieferort.

11.3 Für sämtliche aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sich ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist Liestal als Gerichtsstand vereinbart.

Ihr Dr. Martin Medical Software Team

Allschwil, 10.02.2013